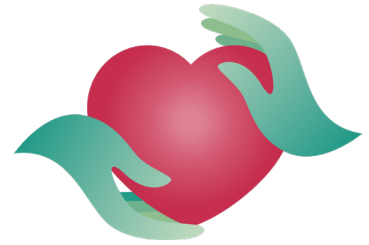


REHABILITATIONSSPORT NORDHEIDE E.V.



Satzung Rehabilitationssport Nordheide e.V. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Rehabilitationssport Nordheide e.V.**, hat seinen Sitz in 21439 Marxen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter der Nummer VR 110534 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung von Rehabilitationssport sowie die Förderung und Ausbreitung des Sports in seiner Gesamtheit.

Er ist ethnisch, parteipolitisch, verbandspolitisch, konfessionell und herkunftsneutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen, des Behinderten-Sportverbandes Niedersachsen e.V. sowie des Niedersächsischen Turnerbundes e.V. und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung und die Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, unter anderem in solche, die die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart aufgrund ärztlicher Verordnung betreiben.

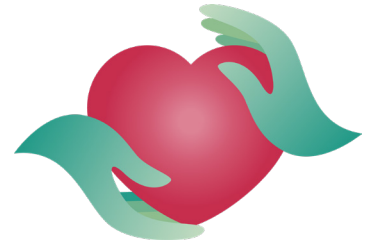
Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt.

Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben.



§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende
- c) Ausschluss aus dem Verein
- d) Streichung von der Mitgliederliste

zu a) Beim Tod eines Mitglieds ist der Übergang der Mitgliedschaft sowie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte auf seine Erben ausgeschlossen.

zu b) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds, die dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor einem Quartalsende vorliegen muss.

zu c) Durch Ausschluss bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben vom Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.
Ausschließungsgründe gem. § 8 dieser Satzung.

zu d) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er mehr als drei Monate mit der Zahlung und trotz schriftlicher Mahnung der Beiträge im Rückstand ist.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Forderungen gegenüber dem Verein unberührt. Mit dem Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss erlöschen alle Rechte des Mitglieds.

§ 8 Ausschließungsgründe

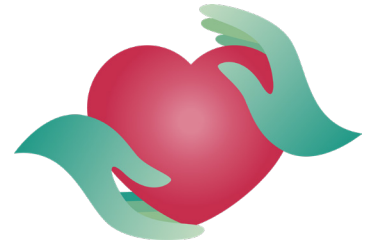
Die Ausschließung eines Mitglieds kann in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt;
- d) wenn das Mitglied durch sein Verhalten den Vereinsfrieden stört.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied anzuhören. In der Aufforderung zur Stellungnahme sind die konkreten Beanstandungen mitzuteilen.

Sofern ein Ehrenrat bestellt wurde, ist dieser bei der Anhörung zu beteiligen. Durch die Anhörung muss dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung geboten werden. Nach der Anhörung kann der Ausschließungsbeschluss gefasst werden, auch wenn das Mitglied sich nicht geäußert hat..

Der Beschluss ist mit einer Begründung schriftlich niederzulegen und dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.



Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) durch Ausüben des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen;
- d) den Sport in den Abteilungen aktiv auszuüben, der sich aus der ärztlichen Verordnung ergibt. Nach Ablauf der ärztlichen Verordnung oder außerhalb der ärztlichen Verordnung kann der Sport dann weiterhin in dieser Abteilung ausgeübt werden, wenn die Plätze nicht von Mitgliedern mit ärztlicher Verordnung benötigt werden. Ein Wechsel in andere Abteilungen kann nur dann erteilt werden, wenn eine neue dementsprechende Verordnung vorliegt;
- e) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu erhalten und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

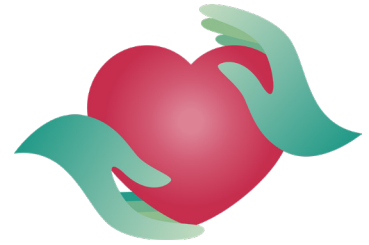
- a) die Satzung des Vereins, des Landessportbund Niedersachsen e.V., des Behinderten-Sportverbandes Niedersachsen e.V. und des Niedersächsischen Turnbundes e.V. zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss des Vorstandes festgelegten Beiträge, Spartenbeiträge und Gebühren, auch im Einzugsverfahren, zu entrichten. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, über die der Vorstand entscheidet, und die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 11 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.



Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins / Ehrenamtszuschale

- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
-
- 1) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
 - 2) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Die Vergütungen dürfen nicht unangemessen hoch sein. Maßstab für Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
 - 3) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Beschäftigte anzustellen
 - 4) Die Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

Mitgliederversammlung

§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zwecks Beschlussfassung über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wird auf der Homepage des Vereins einen Monat vor dem geplanten Termin angekündigt. Anträge können bis zu 3 Wochen vor dem geplanten Termin beim Vorstand eingereicht werden. Die Einberufung erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n in Textform, auch per Email, unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die Einladung ist fristgerecht erfolgt, wenn sie spätestens am 14. Tag vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein vom Mitglied mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.

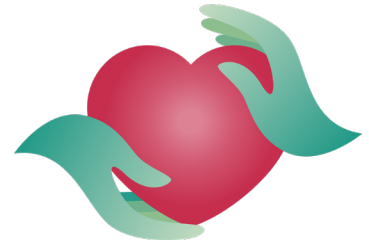
Sollte die/der 1. Vorsitzende verhindert sein, erfolgt die Einberufung durch die/den 2. Vorsitzende/n.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den § 19.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl von mindestens 2 Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer
- c) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresbilanz und der Geschäftsführung
- d) Genehmigung des Haushalts-Voranschlags und der Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel



§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung haben mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Feststellen der Beschlussfähigkeit
- c) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und Bericht der Kassenprüfer
- d) Beschluss über die Entlastung
- e) Neuwahlen (soweit erforderlich)
- f) Anträge

§ 16 Vereinsvorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- a) Der/dem 1. Vorsitzenden
- b) Der/dem 2. Vorsitzenden
- c) Der Kassenwartin oder dem Kassenwart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zu neuen Wahlen im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Vorstandsmitglieder nach a) und b) sind alleinvertretungsberechtigt, ansonsten vertreten jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes den Verein.

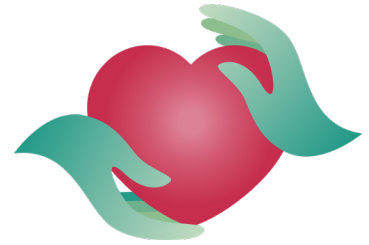
§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

- a) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins besetzen. Vorstandsmitglieder dürfen Änderungen der Satzung, die durch das Registergericht oder das Finanzamt nötig werden, vornehmen.

- b) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Die/der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes.
Sie/Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle verbindlichen Schriftstücke.
2. Die Kassenwartin, der Kassenwart verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisungen der/dem 1. gegebenenfalls der/des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Sie/Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die von der/dem 1. gegebenenfalls der/des 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.



§ 18 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer/innen haben gemeinschaftlich einmal im Jahr eine ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und der/dem 1. Vorsitzende/n mitzuteilen haben. Hierüber wird von der/dem 1. Vorsitzende/n der Mitgliederversammlung berichtet.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 19 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Der Vorstand des Vereins ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig (§16). Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Nichtbeschlussfähigkeit ist die Versammlung nach spätestens 4 Wochen bei gleicher Tagesordnung wieder einzuberufen. Dann reicht bei Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei finanziellen Beschlüssen über 6.000,00 € ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Bei anderen Beschlüssen reicht die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl von der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beantragt ist.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 20 Satzungsänderung

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nötig.

§ 21 Ausscheiden, Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wobei zu beachten ist, dass mindestens 75 Prozent der Stimmberechtigten anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75 Prozent der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

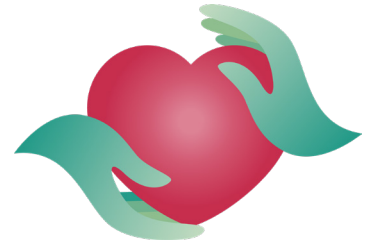
§ 22 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen erhalten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an den Kreissportbund Hamburg Land e.V., 21220 Seevetal und den Behinderten-Sportverband Niedersachsen e.V., Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Das gleiche gilt für die Geräte des Vereins.

REHABILITATIONSSPORT NORDHEIDE E.V.



§ 23 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, so gilt die entsprechende gesetzliche Regelung.

§ 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr

Diese Satzung sieht, auch wenn es nicht ausdrücklich formuliert ist, das weibliche bzw. männliche bzw. diverse Geschlecht der Amtsträger vor und bezieht in alle genannten Ziel und Aktivitäten des Vereins den Grundsatz der Inklusion ein.